

Kindernothilfefonds des Deutschen Kinderhilfswerkes

Förderrichtlinien

Immer mehr Familien in Deutschland geraten ohne eigenes Verschulden in ausweglose finanzielle Situationen. Jedes 5. Kind in Deutschland ist von Armut betroffen. Das sind nach Berechnungen des Deutschen Kinderhilfswerkes 2,7 Millionen Kinder unter 18 Jahren. Staatliche Stellen sind oft zu einer schnellen, unbürokratischen Linderung der schlimmsten Folgen nicht in der Lage. Aus diesem Grund hat das Deutsche Kinderhilfswerk 1993 den Kindernothilfefonds ins Leben gerufen.

Wer kann Hilfe beantragen?

Anträge können grundsätzlich alle Familien stellen, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben. Besonders förderungswürdig sind dabei Familien mit zwei und mehr Kindern sowie allein Erziehende mit einem und mehr Kindern. Das Alter der Kinder sollt nicht über 18 Jahren liegen. Nur in Ausnahmefällen können auch ältere Kinder Hilfe erhalten, wenn sie sich in einer beruflichen Ausbildung ohne Einkommen befinden und einen eigenen Haushalt haben.

Was sind Fördervoraussetzungen?

Hilfe erhalten Kinder solcher Familien, die sich in einer unverschuldeten, nahezu ausweglosen Notsituation befinden.

Hervorgerufen durch

- Todesfälle innerhalb der Familie
- Andauernde Arbeitslosigkeit der Eltern
- Drohende Obdachlosigkeit oder Stromsperre
- Unfall, schwere Krankheiten

Außerdem muss gewährleistet sein, dass

- die hilfesuchenden Familien im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit sind, selbst zur Problemlösung beizutragen,
- keine gesetzlichen Hilfen greifen, d.h. die örtlich zuständige Verwaltung, das JobCenter, das Jugendamt, das Gesundheitsamt oder ein Verband der freien Wohlfahrtspflege das Hilfeersuchen abgelehnt hat,
- das Bruttofamilieneinkommen unter der Einkommensgrenze liegt,
- der Antrag von einer Beratungsstelle unterstützt wird.

Wie wird geholfen?

Die Förderung durch das Deutsche Kinderhilfswerk orientiert sich an den Bedürfnissen der einzelnen Familien. Sie kommt bedürftigen Kindern direkt zugute. Die Hilfe bezieht sich auf notwendige Anschaffungen sowie auch die Minderung von Schuldverpflichtungen bei Energie und Miete.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch den Kindernothilfefonds besteht nicht. Leistungen aus dem Kindernothilfefonds können nur einmalig beantragt werden.

